

Meldung zur Befreiung von der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnungspflicht

Bitte per Post oder E-Mail an:

Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH
Stadtwerke Norden
Feldstraße 10
26506 Norden

netz@stadtwerke-norden.de

Betroffene Anschlussstelle		Anlagenbetreiber	
Straße	Hausnummer	Name, Vorname / Firma	
PLZ	Ort	Straße	Hausnummer
Ortsteil bzw. Gemarkung / Flurstück / Flur		PLZ	Ort
WEA-Seriennummer		EEG-Anlagenschlüssel	

Welche Befreiung liegt für die Anlage vor?

Allgemeine Befreiung von der Nachtkennzeichnungspflicht z. B., weil die Gesamthöhe der Windenergieanlage ≤ 100 m und somit nach AVV von der Kennzeichnungspflicht befreit ist. Die BImSchG-Genehmigung oder sonstige behördliche Bescheinigung für eine Befreiung ist als Nachweis beigefügt.

Befreiung von der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnungspflicht (BNK)

Die Ausrüstung der Windenergieanlagen mit BNK ist wirtschaftlich unzumutbar. Die Bestätigung der BNetzA über die Befreiung von der Pflicht zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist als Nachweis beigefügt.

Der Zahlungsanspruch nach dem EEG endet für die Windenergieanlage innerhalb von drei Jahren ab Beginn der Pflicht zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung. Das Inbetriebsetzungsprotokoll der Windenergieanlage ist als Nachweis beigefügt.

Die Windenergieanlage befindet sich im Nahbereich eines Flugplatzes. Die BImSchG-Genehmigung oder eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Genehmigungs- oder Luftverkehrsbehörde ist als Nachweis beigefügt.

Der Nachweis für die Befreiung einer BNK muss separat für jede Windenergieanlage erfolgen, auch wenn sich der Windpark aus mehreren Anlagen zusammensetzt.

Ort, Datum

Stempel / Unterschrift